

### Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

- Übersicht zu den Veränderungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht (Gesetzesrahmen, Rechtsprechung, Verfahrensänderungen) Thematische Gewichtung – chronologische Einordnung (2008 – 2026)
- 2. Besprechung (eingereichter) Fragen Verein Gemeinnützigkeit

Ch. Hüttig.

3. Weitere, Offene Fragerunde





#### Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Vereinsrecht

- Die Eintragung im Vereinsregister erfordert (seit 2008) die eindeutige Definition ideeller (nicht primär wirtschaftlicher) Zwecke in der Satzung eines Vereins (idealer Weise in der Zuordnung denen in der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit genannten, § 52, Absatz 2 AO)
- 2013 wurde gesetzlich die Ehrenamtlichkeit von Vorstandstätigkeiten (§ 27, Absatz 3, Satz 2 BGB) festgeschrieben, die auch bei Bezug der Ehrenamtspauschale noch gilt. Abweichungen sind durch Satzungsregelungen (§ 40 BGB "Nachgiebige Vorschriften") möglich





### Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Vereinsrecht (Haftung)

- Für Vereinsvorstände wie für Vereinsmitglieder wurden ab 2013 die Haftungsrisiken für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein auf schuldhaftes oder Fehl-Verhalten mit Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt (§§ 31a, 31b BGB).
   Die Einschränkung (und der Vorrang der Organhaftung des Vereins) gilt auch bei Bezug der pauschalen Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale für Vorstände, oder Übungsleiterpauschale für Mitglieder)
- Die Einführung der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) ab 2018 erfordert in den Vereinen von Vorstand und Mitgliedern besondere Vorsicht im Umgang und mit der Speicherung von personenbezogenen Daten





## Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Vereinsrecht (virtuelle MV)

- Durch die Einschränkungen der Pandemie wurde 2020 zunächst temporär, dann 2023 dauerhaft gesetzlich die Möglichkeit zur Abhaltung virtueller oder hybrider Mitgliederversammlungen geschaffen (§ 32, Absatz 2 BGB)
- Um rein virtuelle MV dauerhaft nutzen zu können, bedarf es eines weiteren einmaligen Beschlusses der MV, der es dem Vorstand, bzw. Verein ermöglicht, flexibel über virtuelle, hybride oder auch Präsenz-Form einer MV zu entscheiden
- Bessere und flexiblere Lösungen bieten sich über entsprechende eigene Regelungen der Satzung



## Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Vereinsrecht (schriftliche Beschlussfassung)

- Das Gesetz bietet auch eine Grundlage zu Beschlussfassungen in Textform, bei Bedarf und außerhalb von MV (§ 32, Absatz 3 BGB). Es macht die Gültigkeit dieses Verfahrens aber von einer Beteiligung (nachweisliche Rückmeldung) aller Mitglieder abhängig
- Mit einer Verankerung eines solchen Beschlussverfahrens in der Satzung und der Behandlung ausbleibender Rückmeldungen als Enthaltung ergibt sich ein flexibles Instrument für den Vorstand bei großen, oder auch risikobehafteten Projekten eine breite Entscheidungsbasis der Mitglieder und des Vorstands außerhalb bzw. zwischen MV zu schaffen



## Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Gemeinnützigkeitsrecht

- Das Gemeinnützigkeitsrecht, in Abgabenordnung (AO), anderen Bereichen des Steuerrechts, den Anerkennungs- und Prüfungsverfahren und durch die Rechtsprechung der Finanzgerichte festgelegt ist der wesentliche politische Kontrollund Regelungsrahmen
- Es bestimmt unmittelbar die finanziellen und wirtschaftlichen (Existenz-, und Handlungs-)Spielräume zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere aber auch die Bandbreite ihrer gesellschaftspolitischen Zielsetzungen
- Mit der Gewährung von Steuerbefreiung, Spendenannahmerecht, und Förderfähigkeit durch Dritte sind vor allem die anerkannten Zwecke der "selbstlosen Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem, oder sittlichem Gebiet" eingeschränkt





### Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht (Zwecke)

- Seit 2008 wurde eine eher offene Zwecksetzung in der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ersetzt durch einen Katalog von inzwischen 27 Zwecken (ursprünglich 25, § 52, Absatz 2 AO)
- Ergänzungen gab es
  - -Klimaschutz (2020)
  - -Hilfe für Menschen bei Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Orientierung oder Identität
  - -Ortsverschönerung
  - Freifunk
  - Pflege von Friedhöfen und Gedenkstätten
  - die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke (2023)

- E-Sport (ab 2026)
- Ein Blick auf den Gesamtkatalog





### Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht (Zwecke)

- Bei Gründung oder Satzungsänderungen muss inzwischen eine relativ eindeutige Zuordnung zu einem oder mehreren Zwecken des Katalogs in der Satzung erfolgen
- Die Realisierung, bzw. die geplanten Aktivitäten zur Umsetzung der Förderung der Zwecke muss ebenfalls relativ präzise und konkret beschrieben werden.
- Zwecksetzung und Erläuterung der Zweckverwirklichung sind die kritischsten Punkte der Anerkennung (oder Ablehnung) der Gemeinnützigkeit durch die Finanzämter.





## Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Gemeinnützigkeitsrecht (Vermögensbindung)

- Eine weitere kritische Anforderung ist die Vermögensbindung, d.h. der Verbleib des Vermögens eines Vereins im Bereich der Gemeinnützigkeit bei seiner Auflösung. Sie muss (seit 2008 "zwingend") über eine entsprechende Satzungsbestimmung garantiert sein.
- Entweder über die konkrete und namentliche Benennung einer öffentlich-rechtlichen oder (anerkannt) gemeinnnützigen Körperschaft, an die das Vermögen fällt
- Oder die exakte Benennung der Verwendung für einen oder mehrere bestimmte gemeinnützige Zwecke, wenn noch keine konkrete Körperschaft genannt werden soll/kann.





10

### Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Gemeinnützigkeitsrecht (Direkte Steuervorteile)

- Befreiung von
  - Ertragssteuern, d.h. Körperschaftssteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG)
  - auch Kapitalertragssteuer (Vermögensverwaltung)
  - Gewerbesteuer
  - Grundsteuer
  - Erbschafts- und Schenkungssteuer
  - Kapitalverkehrssteuer
  - Umsatzsteuer (teilweise, oder Reduzierung)



11

## Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Gemeinnützigkeitsrecht (Indirekte Steuervorteile)

- Finanzierungsmöglichkeiten:
  - Annahme von Spenden und die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Steuerminderung Spender §10 b EStG)
  - 20% Jahreseinkommen; 4‰ betrieblicher Jahresumsatz
  - Vereinfachte Spendennachweise in Höhe von 300 € (seit 2020)
     gegen Quittung oder Einzahlungs-/Überweisungsbeleg
- Steuerfreie Vergütungen für ehrenamtlich Tätige (seit 01.01.2103)
  - Ehrenamtspauschale 840 €/Jahr (ab 2026: 960 €/Jahr)
  - Übungsleiterpauschale 3.000 €/Jahr (ab 2026: 3.300 €/Jahr
- Zuwendungsfähigkeit Drittmittel (Öffentliche Hand, Stiftungen)



12

## Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht (Nebenzweckprivileg)

- Das Gemeinnützigkeitsrecht gewährt Steuerbefreiung und Vorteile primär für die ideelle Zwecksetzung (und der damit verbundenen Vermögensverwaltung) von Organisationen
- Im Rahmen des sogenannten Nebenzweckprivilegs gestattet es weitere steuerbefreite wirtschaftliche Aktivitäten
   a) einen Zweckbetrieb (erforderlich für die Umsetzung des Zwecks, z.B. Bildung: Räume, Ausstattung, Materialien usw.)
   b) einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Mittelbeschaffung unabhängig von den gemeinnützigen Zwecken, z.B. Café, Verkauf von Produkten und Dienstleistungen)
- Für diesen Bereich gibt es allerdings Umsatzbegrenzungen bzw. sogenannte Freigrenzen



# Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Gemeinnützigkeitsrecht (Umsatzfreigrenzen)

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb (besonderer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
	Einna	ahmen	
Mitgliedsbeiträge	Zinsen	Eintrittsgelder	Verkaufserlöse
(< 1.440 €/Jahr; 2024)	andere Kapitalerträge	Gebühren (Teilnahme;	Werbung
Aufnahmegebühren	Miet-, Pachteinnahmen	Nutzung)	Eintrittsgelder gesellige
(< 2.200 €/Jahr; 2024)	Einnahmen aus Verträgen	Sportanlagenvermietung	Veranstaltungen
Umlagen/	Verkaufserlöse	Veranstaltungen	Umsatz < 45.000 €
Investitionsumlagen		Umsatz < 45.000 € (aktuell)	(aktuell)
(< 5.113 €/10 Jahre)		(< 50.000 € ab 2026)	(< 50.000 € ab 2026)
Spenden			
Zuschüsse			
(Fördermittel)			
Erbschaften			
	Steuerliche	Bewertung	
Befreiung	Befreiung	Befreiung	Körperschaftssteuer und
Körperschaftssteuer	Körperschaftssteuer	Körperschaftssteuer	Gewerbesteuer wenn
Gewerbesteuer	Gewerbesteuer	Gewerbesteuer	Einnahmen über 45.000 €
Umsatzsteuer	(ggfls. Miete, Pacht, Verkauf)	Umsatzsteuer: 7%	(50.000 € ab 2026)
Grundsteuer	Umsatzsteuer: 7%	(alternativ	
Erbschaftssteuer	(alternativ	Umsatzfreibetrag: ab 2025:	Freibetrag 5000 € / 5000 €
	Umsatzfreibetrag ab 2025:	25.000 €	Umsatzsteuer 19%
	25.000 €		



14

## Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Gemeinnützigkeitsrecht (Entlastungen)

- Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (max. 2 Jahre, faktisch bis zu 3 Jahren) entfällt seit 2020 für Vereine mit Gesamteinnahmen < 45.000 €/Jahr geplant ab 2026 bei Gesamteinnahmen < 100.000 €/Jahr</li>
- Ab 2026 soll für Vereine mit Gesamteinnahmen < 50.000 €/Jahr ebenfalls auf die Pflicht der Zuordnung von Einnahmen zwischen Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb verzichtet werden.
- 2013 wurde das Anerkennungsverfahren geändert. Bei dem Erstantrag der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird bescheinigt ein Feststellungsbescheid der satzungsgemäßen Übereinstimmung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht. Er wird nach der ersten Überprüfung der Geschäftsführung/Mittelverwendung dauerhaft durch den Freistellungsbescheid ersetzt.



15

### Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Registereintragungen

- Seit 2021 werden (basierend auf einer EU-Richtlinie und dem angepassten, deutschen Geldwäschegesetz, GwG) die "wirtschaftlich Berechtigten" (Vorstände) auch von Vereinen in unmittelbarer Verlinkung mit dem Vereinsregister im neuen Tranzsparenzregister veröffentlicht. Weitere (eigene) Angaben sind in der Regel nur nach Aufforderung notwendig. Eintragungsgebühren entfallen bei Vorlage des Freistellungsbescheids.
- Seit 2024 erfolgt der Aufbau eines Zuwendungsempfängerregisters auch hier über die Verknüpfung mit den Daten/Informationen (Freistellungsbescheide) die in den Finanzämtern vorliegen.



16

## Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Status der Arbeit in Verein und Zivilgesellschaft: Probleme und Kritik

- Die Entwicklung des rechtlichen Rahmens für die Arbeit zivilgesellschaftlicher Initiativen und Organisationen ist insbesondere im Gemeinnützigkeitsrecht nach wie vor von Einschränkungen und starker politischer Kontrolle geprägt.
- Die Beschränkung auf die Liste der nach der AO anerkannten Zwecke schließt die <u>direkte</u> Förderung wichtiger Anliegen wie Menschen- und Grundrechte, Frieden, soziale Gerechtigkeit, Demokratie und Rechtstaatlichkeit und ohne Inlandsbezug nahezu aus.
- Politische Bildung als Teil-Zweck erfährt durch die Finanzgerichte eine immer stärkere Einschränkung (seit dem Urteil des BFH gegen attac 2019, Verlust der Gemeinnützigkeit)



17

### Grundlagen und Neuerungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht Status der Arbeit in Verein und Zivilgesellschaft: Probleme und Kritik

- Immer mehr zivilgesellschaftliche Organisationen sahen oder sehen sich veranlasst,
   a) prophylaktisch selbst auf die Gemeinnützigkeit zu verzichten,
  - a) prophylaktisch selbst auf die Gemeinnutzigkeit zu verzichten um ihre Ziele und Anliegen beizubehalten (und finanzielle Verluste hinzunehmen) oder
  - b) Ihre Aktivitäten (gemeinnützigkeitskonform) zu beschränken
- Politische Parteien nutzen das Gemeinnützigkeitsrecht zu Denunziation und Versuch der Ausschaltung zivilgesellschaftlicher Opposition (AFD, CDU, FDP/NRW usw.)
- Schließlich unterliegen auch die Anerkennungsverfahren weitgehend den individuellen Interpretationsansätzen einzelner Sachbearbeiter in den Finanzämtern und entsprechend unterschiedlichen Ergebnissen.



### Eingereichte Fragen





19

### Offene Fragerunde





20

#### Weiterführende Informationen und Kontakt

- Wegweiser Bürgergesellschaft, Praxishilfe Arbeit im Verein https://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein Aktuelle Version der gleichnamigen Publikation auf dem Portal der Stiftung Mitarbeit
- Christoph Hüttig, Stiftung Mitarbeit Bonn huettig@mitarbeit.de

